

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des time:matters Courier Terminal, Frankfurt am Main/Flughafen (*im folgenden tmCT genannt*)
c/o time:matters GmbH, Neu Isenburg

– Stand: Januar 2010 –

I. Allgemeines

§ 1 Anzuwendendes Recht

Für die Tätigkeit des tmCT gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und ergänzend deutsches Recht einschließlich der „Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen“ (ADSp), soweit deren Anwendungsbereich gegeben ist sowie internationales Recht (insbesondere Warschauer Abkommen respektive Montrealer Übereinkommen). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder abweichende Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Tätigkeiten des tmCT, die zusätzlich zu oder außerhalb eines bestehenden Transport-/Abfertigungs- oder Lagervertrags erbracht werden und für die keine besonderen, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden Vereinbarungen bestehen.

§ 3 Bekanntmachung

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" werden als allgemeine Geschäftsbedingungen (inkl. der gültigen Tarife) des tmCT in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen des tmCT durch Aushang bekannt gemacht, ebenso die jeweils gültige Fassung der ADSp.

§ 4 Aufgabe und Rechtsstellung des tmCT

1. Aufgabe des tmCT ist die Annahme, Umschlag, Lagerung und Herausgabe von Luftfrachtgütern auf dem Flughafen Frankfurt Main über das von der time:matters GmbH betriebene Lager (tmCT).
2. Das tmCT dient der Aufnahme von Luftfracht (Import- Weiterleitungs- und Exportgut). Es handelt sich hierbei zollrechtlich um Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren, die dem tmCT von und für verschiedene Auftraggeber (i.d.R. Luftverkehrsgesellschaften) übergeben werden. Die Haftung des tmCT für überlassene Gemeinschaftswaren Import und Weiterleitung erlischt mit der Ablieferung an den Empfänger. Für dem tmCT überlassene Nichtgemeinschaftswaren gemäß § 50 ZK Import und Weiterleitung endet die Haftung mit der Ablieferung an den Empfänger, nachdem die Waren eine zollrechtliche Bestimmung gemäß § 48 ZK erhalten haben. Exportfracht wird ebenfalls im Lager des tmCT gelagert, im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist jedoch zollrechtlich die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Arbeitszeiten des tmCT sind täglich von 05:30 – 23:00 Uhr. Die Auslieferung von zollpflichtigen Gütern richtet sich nach den Abfertigungszeiten der Zollbehörden, die Auslieferung von Tieren, Pflanzen sowie deren Produkte nach den Abfertigungszeiten des Veterinärsamtes bzw. Pflanzenschutzdienstes am Flughafen Frankfurt am Main.

§ 6 Entgelte

1. Das tmCT erhebt für seine Tätigkeit vom Auftraggeber Entgelte nach dem gültigen Tarif, der Bestandteil dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ist.
2. Das Entgelt ist ohne jeden Abzug innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungstellung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn das tmCT innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
3. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Anspruch auf Zahlung fälliger Entgelte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
4. Einsprüche und Reklamationen sind während der 15 Tage nach Rechnungsstellung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Kontaktadresse geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt.
5. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des tmCT sofort fällig.
6. Das tmCT behält sich vor, in Einzelfällen das Entgelt sofort fällig zu stellen und Barzahlung bzw. Vorauskasse zu verlangen.

§ 7 Auftragserteilung

1. Das tmCT wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag hin tätig, der an das tmCT zu richten ist. Ein Vertrag mit tmCT kommt erst mit Annahme des Antrags zustande.
2. Mündliche oder telefonisch erteilte Anträge oder sonstige Mitteilungen sind für tmCT erst bindend, wenn diese schriftlich bestätigt sind.
3. In Einzelfällen kann ein Vertrag auch stillschweigend, etwa durch Leistungserbringung und Entgegennahme der Leistung zustande kommen.

§ 8 Inhalt der Anträge

1. Alle Anträge und Erklärungen sind gegenüber dem tmCT wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Der Auftraggeber haftet dem tmCT gegenüber für jeden Schaden infolge wahrheitswidriger oder unvollständiger Erklärungen. Güter im Sinne von § 10 Abs. 2 sind gesondert anzugeben.
2. Änderungen der vorgedruckten Formulartexte durch Dritte sind unzulässig und für das tmCT rechtlich nicht bindend.
3. Das tmCT ist nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf Anträgen, Mitteilungen, Weisungen, Abtretungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, es besteht offenkundiger Anlass zu einer Prüfung oder es handelt sich um die Übernahme von Frachtdokumente. Der Empfänger der Dokumente hat sich durch Vollmacht und Personalausweis oder Pass als berechtigte Person auszuweisen.
4. Das tmCT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Anträge übereinstimmen. Für die Kosten der Prüfung haftet der Auftraggeber, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.

§ 9 Beachtung von Vorschriften

Der Auftraggeber hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Ausgeschlossene und besondere Güter

Das tmCT ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. Lagerung nicht zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind nach Seuchenrecht und nach den unten genannten „Dangerous Goods Regulations“ zu übernehmende Güter.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiteres eine solche Vertragsbedingung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

II. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut, das einem Luftbeförderungsvertrag zwischen dem Luftfrachtführer und dem Empfänger unterliegt**§ 13 Annahme von Luftfrachtgut**

1. Wünscht der Luftfrachtführer die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig.
2. Der Luftfrachtführer hat dem tmCT die Kosten zu ersetzen, welche dadurch entstanden sind, dass die auf besonderes Verlangen des Luftfrachtführers für die Übernahme einer Ladung zusätzlich bereitgehaltenen Betriebsmittel oder Arbeitskräfte nicht oder nicht im vorgesehenen Ausmaß ausgenutzt worden sind.
3. Bei der Übernahme der ihm zugeführten Güter stellt das tmCT lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf der Empfangsbestätigung des tmCT vermerkt.
4. Bei der Übernahme der Luftfracht nach der Gestellung durch den Luftfrachtführer übt das tmCT dem Luftfrachtführer gegenüber nicht die Rechte des Empfängers aus und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 14 Auslieferung

1. Die Auslieferung des Gutes durch das tmCT im Namen und für Rechnung des Luftfrachtführers an den Empfänger erfolgt ab Lager und nur gegen Übergabe eines vom Zoll und dem jeweiligen Luftfrachtführer freigegebenen Auslieferungsantrages respektive aufgrund eines in elektronischer Form über das Zollsystem ATLAS freigegebenen Antrages.
2. Der Luftfrachtführer ermächtigt das tmCT, vom Empfänger zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Das tmCT ist berechtigt und verpflichtet, die Auslieferung des Gutes bei Nichtbezahlung dieser Entgelte zu verweigern.
3. Das tmCT liefert dem Empfangsberechtigten die Güter an einer von ihm bestimmten Stelle gegen Quittung aus.

§ 15 Abnahmefrist

Die Luftfrachtgüter sollen werktags innerhalb einer Frist von 24 Stunden (Samstag gilt als Werktag) abgenommen werden. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so gilt das Gut von diesem Zeitpunkt an als bei der tmCT im Auftrage des Luftfrachtführers "auf Kosten des Empfangsberechtigten" eingelagert. § 15 bleibt unberührt.

§ 16 Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

Das tmCT ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 30 Tagen bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich die vereinbarte Vergütung an tmCT zu bezahlen, selbst wenn diese vom Empfänger erhoben werden sollte.

§ 17 Erfüllung der Zollformalitäten

Das tmCT ist nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen. Wird tmCT vom Luftfrachtführer, Empfänger oder Abholer beauftragt, die Luftfracht zu verzollen oder andere Zollformalitäten zu erfüllen, haftet der Auftraggeber für sämtliche entstehende Kosten und die Vergütung an das tmCT.

§ 18 Schadensreklamation

1. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger erbringt den Beweis dafür, dass das Gut in einwandfreiem Zustand ausgeliefert worden ist.
2. Auf Antrag des Empfängers veranlasst das tmCT zur Schadensfeststellung eine Tatbestandsaufnahme. Hiervon ist der Luftfrachtführer so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Luftfrachtführer Gelegenheit hat daran teilzunehmen.

§ 19 Haftung

1. Soweit nicht zwingende, AGB-feste Regelungen (z.B. das WA) anwendbar sind, richtet sich die Haftung des tmCT nach den ADSp, insbesondere gelten die Haftungsbegrenzungen der Ziff. 24 ADSp. Das tmCT haftet weder dem Grunde noch der Höhe nach weitgehender als der Luftfrachtführer gegenüber seinen Vertragspartnern etwa auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, internationalem Recht und der IATA-Beförderungsbedingungen für Fracht.
2. Eine persönliche Inanspruchnahme der Bediensteten (Betriebsangehörigen) des tmCT ist ausgeschlossen, sofern und soweit die Bediensteten infolgedessen Ansprüche gegen das tmCT erwerben.

III. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von sonstigem Luftfrachtgut**§ 20 Rechtsgrundlage**

Luftfrachtgut, das nicht mehr dem Luftbeförderungsvertrag zwischen dem einlagernden Auftraggeber und dem Luftfrachtführer unterliegt, wird vom tmCT behandelt oder gelagert nach den einschlägigen Bestimmungen der ADSp – neueste Fassung. Das gleiche gilt – mangels abweichender Vereinbarung – für alle Güter im Gewahrsam des tmCT, die weder Importgut sind noch einem Luftbeförderungsvertrag mit dem einlagernden Auftraggeber unterliegen.

§ 21 Ein- und Auslagerung

1. Bei der Einlagerung solcher Güter ist für jede Sendung ein Lagerantrag auf einem besonderen Formular zu stellen.
2. Die Auslieferung der Güter erfolgt gegen Rückgabe des vom tmCT abgestempelten bzw. unterzeichneten Lagerantrages. Bei Zollgut erfolgt die Auslieferung nur dann, wenn der Lagerantrag vom Zoll abgestempelt ist.
3. Das Entgelt laut Tarif ist bei Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten sofort fällig.

§ 22 Haftung

Die Haftung des tmCT bestimmt sich nach den ADSp - neueste Fassung.

IV. Sonderleistungen**§ 23 Begriff**

Sonderleistungen sind alle Leistungen und Lieferungen des tmCT, die zusätzlich oder außerhalb eines Transport-/Abfertigungs- oder Lagervertrages erbracht werden.

§ 24 Verpflichtungen des tmCT

Die Bestellung von Sonderleistungen begründet keinen Anspruch gegen das tmCT auf Durchführung dieser Leistungen. Auch nach eventueller Annahme eines Auftrages behält sich das tmCT die Disposition über seine Mitarbeiter, Geräte und Einrichtungen vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 25 Haftung

1. Das tmCT haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf die in § 18 genannten Haftungsbeschränkungen der Ziff. 24 der ADSp. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des tmCT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des tmCT beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des tmCT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des tmCT beruhen.
2. Der Auftraggeber stellt das tmCT von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegenüber dem tmCT erhoben werden.
3. Der Auftraggeber haftet dem tmCT für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch das Verhalten seiner Leute oder durch den Zustand übergebener Gegenstände oder bei Gelegenheit der Ausführung von Sonderleistungen verursacht werden.

§ 26 Feststellung der erbrachten Sonderleistungen und der Entgelte

Der Umfang der erbrachten Sonderleistungen wird vom tmCT in einem Formblatt (sog. Arbeitsschein) notiert. Der Auftraggeber erhält ein Duplikat des Formblattes, spätestens mit Übersendung der Rechnung. Einwendungen gegen den Umfang der Sonderleistungen sind spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Übersendung der Rechnung geltend zu machen, danach gilt der Umfang der vom tmCT erbrachten Sonderleistungen als anerkannt.

time:matters GmbH • Gutenbergstr. 6 • D-63263 Neu-Isenburg • Germany
Managing Director: Franz-Joseph Miller • AG Offenbach HR B 42832 • VAT No.: DE 813365969
Phone: +49-6102-36738-800 • Fax: +49-6102-36738-899 • <http://www.time-matters.com>
EUR: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW Gruppe) • Account-no.: 740 155 1436 • BLZ 600 501 01 • SWIFT: SOLADEST •
IBAN: DE14 60050101 7401551436
USD: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW Gruppe) • Account-no.: 748 220 6779 • BLZ 600 501 01 • SWIFT: SOLADEST •
IBAN: IBAN DE82 60050101 7482206779
GBP: Citibank London • Account: 110 688 65 • SWIFT: CITI GB 2L •
IBAN: GB28 CITI 1850 0811 0688 65
CHF: Citibank London • Account: 110 688 73 • SWIFT: CITI GB 2L •
IBAN: CH88 8909 5000 0110 6887 3
time:matters GmbH is a company of Lufthansa Cargo AG